



Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 43 (1) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der derzeit geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs angeordnet:

Auf dem öffentlichen Grundstück 885/14 KG Oberndorf, Siedlungsstraße Altenmarkt, von Haus Oberer Markt 8 (Eigentümer: List) bis nach der Kurve bei der Liegenschaft Altenmarkt 5 (Eigentümer: Walter Teufl)

ist von 04.06.2025 bis 31.08.2025

das Befahren der öffentlichen Straße mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)
2. „**Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs.1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Seiberl



Seiberl Walter